Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

33 (3.2.1842)

Visual Library

Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 33.

Donnerstag, den 3. Februar 1842.

Griechenland.

Aus der Note der griech. Regierung an die Gesandten der drei Mächte Großbritannien, Frankreich und Rußland. (Schluß.) In Bezug auf den ersten Punkt hatte die griech. Regierung auf den klaren Grund der Bestimmungen der Protokolle selbst den muselmännischen Einwohnern der Provinz Theben das Recht bestritten, Grundstücke zu verkaufen, die sie dort früher besessen hatten. Dennoch, um alle diese Zwistigkeiten mit der Türkei zu erledigen und die Verbindung als gute Nachbarn zwischen beiden Ländern in genügender Weise zu unterhalten, so wie durch Mitleid für die Muselmänner, welche früher in der Provinz Theben Grundbesitz hatten und durch den Krieg zu Grunde gerichtet wurden, geleitet, willigte die griechische Regierung, ungeachtet ihres unbestreitbaren Rechtes in dieser Sache, ein, der Pforte die beträchtliche Summe von 3,850,000 türkischen Piastern auszuzahlen, die zur Aushülfe und Unterstützung der erwähnten türkischen Familien Thebens, denen ehemals die fraglichen Ländereien gehörten, zu verwenden wären, um die Sache zu einer endlichen Erledigung zu bringen. Es kam am 15. Sept. 1837 zwischen den Kommissären der beiden Regierungen ein Vertrag zu Stande, der später von diesen Regierungen genehmigt wurde, und die Pforte erklärte darauf, sowohl für sich als für ihre Unterthanen gebe sie alle Ansprüche und Rechte auf die in den erwähnten Provinzen gelegenen Ländereien auf. Dieses Dokument ist offiziell und ward im Jahr 1838 im Regierungsblatt veröffentlicht. In Bezug auf die von ihren Besitzungen bereits verkauften Ländereien, über welche sich die türkischen Kommissäre in kein Abkommen einlassen wollten, hat die griechische Regierung, um sich auch gegen diese Käufer großmüthig und freundlich zu beweisen, entschlossen, daß ihnen die Summen, welche sie den türkischen Verkäufern bezahlt, im Laufe von fünf Jahren und in bestimmten Terminen zurückbezahlt, und daß ihnen ausserdem 8 Prozent Zinsen gewährt werden sollen. Die Frage der Vakuf's Ady und Euböa endlich wurde schon im Jahr 1839 zwischen Kommissären der Pforte und Griechenlands berathen. Nach vielen Schwierigkeiten war es ihnen zwar nicht möglich, die Art zu ermitteln, der jeder Vakuf angehöre, oder den Betrag zu bestimmen, auf welchen die Eigenthümer nach den Protokollen Anspruch hatten; sie vereinbarten sich jedoch, die Genehmigung ihrer Regierungen vorbehalten, über ein Abkommen, nach welchem von Seiten der griechischen Regierung im Ganzen eine bestimmte Summe bezahlt werden sollte. Da aber die letztere fand, daß man die Bezahlung einer beträchtlichen Summe auf unbestimmte, ungenaue und ungenügende Unterlagen zu bewilligen hatte, so verweigerte sie die Genehmigung. Da sie, obgleich türkischer Seits die verlangten Beweise nicht beigebracht wurden, die Sache zu erledigen wünschte, so bot sie der türkischen Regierung die Bezahlung von 500,000 Piastern als Entschädigung für die Vakufs Ady an. Obgleich dem osmanischen Gesandten diese Summe nicht genügte, so scheint doch unzweifelhaft, daß diese Schwierigkeit bald beseitigt seyn wird, da sie nur einen bereits anerkannten Grundsatz berührt. Aus diesen Thatsachen ergibt sich, daß die griechische Regierung nicht blos mehr gethan hat, als die Protokolle und die abgeschlossenen Verträge forderten, sondern auch jede mögliche Mühe anwendete, um die drei letztern Fälle in der Gesinnung des Wohlwollens gegen die Unterthanen der Pforte zu erledigen, von der sie beseelt ist. Wenn zu ihrer Erledigung eine längere Zeit nöthig war, so lag die Ursache darin, daß sie von einer schwierigeren Art waren. Betrachten wir aber, daß die griechische Regierung bei diesem Verfahren manches gute Recht aufgab und mehr als einmal Opfer brachte, um die Interessen der Pforte zu fördern, so hegen wir das Vertrauen, daß die fremden Mächte einschreiten werden, damit die Pforte ihre Verbindlichkeiten gegen den König von Griechenland erfülle; und daß sie nicht blos den Sultan veranlassen, die gewaltsamen Maaßregeln zurückzunehmen, die er zum Nachtheile der griechischen Schifffahrt getroffen hat, sondern daß sie ihn auch auffordern, in einen Handelsvertrag zu willigen, der auf dem Grundsatze der Protokolle beruht und dieselben Bestimmungen enthält, welche die Pforte andern Nationen bewilligt.

Baden.

* Karlsruhe, 28. Jan. 40. öffentliche Sitzung der 2. Kammer. (Schluß.) Sander widersetzt sich lebhaft diesem Vorschlage, Sparen und in vornehmer Gesellschaft seyn wollen, vertrage sich nicht; darum gebe es mehrere Plätze, wo man sich absondern könne. Auch die ärmere Klasse habe Anspruch darauf, gegen Wind und Wetter geschützt zu seyn. Staatsminister v. Blittersdorff warnt vor allzuraschen Veränderungen bei einer Bahn, die zur Zeit erst Versuchsbahn sey. Die Leere der ersten Plätze werde sich mehr füllen, wenn erst einmal die ganze Bahn bis Basel befahren werde, denn dann werde man wohl dem bequemeren und geschützteren Platze den Vorzug geben vor dem minder bequemen. Mördes erklärt sich wie Sander. Welcker spricht wiederholt für seine Ansicht, die dem Aermeren für weniger Geld eine wohlfeile Gelegenheit verschaffe und zugleich durch Mehrung der Frequenz den Ertrag steigere. Trefurt ist gegen unbedeckte Wägen, als der Gesundheit nachtheilig; die Wägen zweiter Klasse würden auch mehr benützt werden, als früher, seit man sie verbessert habe. Knapp will, daß die Bahnhöfe gleich anfangs gebaut werden, denn in der Eile nachher baue man nicht solid. Schaaff spricht lebhaft für den baldigen Bau bei Rastatt, da, so lange der Uebergang über die Murg nicht hergestellt sey, die Bahn nur halb ihrem Zweck entsprechen werde. Staatsminister Frhr. v. Blittersdorff und Ministerialrath Frhr. v. Marschall erklären, daß jetzt nicht der Ort sey, über den Bau der Eisenbahn zu sprechen, daß die Regierung aber dem angeregten Gegenstand ihre volle Aufmerksamkeit zuwende. Bei Titel 2. Verwaltungskosten 91,147 fl. pro Jahr erhebt sich der Abg. Bassermann, um über diesen Punkt einige statistische Notizen über andere im Betrieb befindliche Bahnen mitzutheilen; nach diesen Notizen betrugen die Verwaltungskosten bei den andern Bahnen nicht über 60 Proz., selbst bei den am theuersten verwalteten, während bei uns die Verwaltungskosten 83 Prz. absorbirten. Diese Erscheinung sey höchst bedenklich und berechtige zur Frage, worin der Grund unserer so theuern Verwaltung zu suchen sey. Martin verweist auf seinen Bericht; auch ihm hätten diese Notizen vorgelegen, die Budgetkommission aber habe sich überzeugt, daß sie auf anderen bei unserer Bahn nicht eintreffenden Verhältnissen beruhten, und daß bei Erwägung dieser Verhältnisse und Berechnungsart ein anderes Resultat sich herausstelle. Auf diese Bemerkung folgte eine längere Diskussion, an der der Abg. Bassermann einerseits und andererseits die HH. Regierungskommissäre u. die Abg. Sander, Welcker, Mohr und v. Itzstein Theil nahmen. Als Resultat derselben kann man betrachten, daß die Ansicht überwiegend war, jene statistischen Notizen seyen durch den Abgeordneten Bassermann nicht auf richtige Weise auf unsere Bahn angewendet worden, da sie auf anderen Voraussetzungen beruhten, und daß unsere Bahn nicht theurer als die angeführten verwaltet werde. III. Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Titel 1. Ministerium 31,430 fl. per Jahr. Titel 2. Gesandtschaften 60,000 fl. Titel 3. Bundeskosten pro 1842 32,950 fl., pro 1843 27,800 fl. Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben 10,000 fl. per Jahr. Eine Diskussion über die einzelnen Posten fand nicht statt; sie wurden daher bewilligt. Nur um sich über die politischen Verhältnisse Deutschlands zu erklären, ergriff der Abg. Welcker das Wort und sprach im Wesentlichen Folgendes: Wäre Baden ein Staat von 20 Mill. statt von 1 Mill. Einw., so könnte dieses Kapitel Anlaß zu geharnischten Reden geben; die Verhältnisse würdigend enthalte er sich einer solchen, wolle auch keinem Posten dieses Theils des Budgets seine Zustimmung versagen; nur werde er sich erlauben, einige Wünsche vorzutragen in Bezug auf das Verhältniß der badischen Regierung, einestheils zum deutschen Bund, anderntheils zum Zollverein. In Bezug auf den ersten Punkt müsse man dankbar anerkennen, was in der jüngstverflossenen Zeit zur Vervollkommnung der militärischen Verfassung Deutschlands geschehen sey; eine Waffe und Wehr gegen Angriff von Aussen aber werde allzuwenig gepflegt, die geistige Waffe und Wehrhaftigkeit der moralischen Kraft und Begeisterung des Volks für die Zeit der Gefahr, denn erst diese gebe der materiellen Macht und Stärke nachhaltige Kraft zur Vertheidigung nach Aussen. Nur ein freiheitsstolzes, zufriedenes Volk, welches frei rede, schreibe und denke, habe diese moralische Rüstung; unsere Zustände aber seyen nicht von der Art, dem Volke diesen geistigen Aufschwung zu geben, und darum wünsche er, daß im Interesse der Sicherheit nach Aussen auch die Pflege der geistigen Rüstung des Volks mehr als bisher berücksichtigt werde. Ohne diese sey keine Sicherheit, wenn's zu einem allgemeinen Kriege komme; er habe gezittert bei'm Gedanken der Möglichkeit eines solchen; die unmittelbare Gefahr sey diesmal vorübergegangen, aber sie könne täglich wiederkehren, ein Blick auf die Vergangenheit mahne zur Sorge für die Zukunft; man habe es erleben müssen, daß die 2 Bollwerke Deutschlands in Osten und Westen, Polen und Niederlande, darniedergeworfen worden seyen, aufgegeben ohne Schwerdtstreich. Nie hätte dies ein Volk zugegeben, wo die freie Presse Macht gehabt, zu warnen und zu begeistern. Aber man habe damals nicht wagen dürfen, zu den Waffen zu greifen, weil die moralische Waffe unterdrückt gewesen. So müsse man jetzt erleben, daß der Rhein ein Spiel der Willkür eines kleinen Staates geworden, daß eine deutsche Provinz, Luxemburg, französirt werde. Freilich würden diesem Luxemburg auch die Karlsbader Beschlüsse publizirt, in grellem Kontrast mit der Preßfreiheit, deren sich die andern Gebietstheile des Königreichs Holland erfreuten, da müsse wohl ein Widerwille gegen Deutschland entstehen, und von einem Bollwerk Deutschlands sey nicht mehr die Rede. Preußen und Oesterreich seyen indeß als mächtige Staaten noch geschützt; Baden in weit gefährlicherer Lage als kleiner Staat. Alle kleineren deutschen Staaten müßten dahin wirken, daß Deutschland in seinem Innern konsolidirt und moralisch gestärkt werde und dazu werde am sichersten das führen, daß erfüllt werde, was früher feierlich versprochen worden sey. Staatsminister Frhr. v. Blittersdorff entgegnet auf diese Rede, daß es nicht das Erstemal sey, daß er sie gehört; Neues habe er nicht vernommen und könne also in seiner Antwort sich kurz fassen. Der Herr Abgeordnete findet alles in den gegenwärtigen Zuständen schlecht, keine moralischen Garantien, den Rechtszustand überall gefährdet u. s. w. und das alles solle er, als Minister Badens, nun ändern und ihm so zu recht legen, wie es ihm dem Herrn Abg. gefalle. Im Eingang seiner Rede sage er freilich, Baden sey kein Staat von 20 Millionen und er müsse sich in dieser Hinsicht bescheiden, daß die Regierung in ihrer Lage nicht so handeln könne, als es zu wünschen wäre; allein er äussere dies nur, um es alsbald wieder zu vergessen, und an die Regierung die unzulässigsten Forderungen zu stellen. Auch heute könne er dem Hrn. Abg. nur das erwidern, daß er auf solche sich wiederholenden allgemeinen Deklamationen nichts zu erwidern habe, als was er ihnen stets entgegengesetzt. Man solle spezielle Beschwerden erheben, spezielle Anträge stellen, so werde er ein Objekt haben, um darauf antworten zu können. So setze er seinen allgemeinen Behauptungen seinerseits den Satz entgegen, daß die Verhältnisse und Stimmung in Deutschland nicht so seyen, wie er der Herr Abgeordnete sie schilderte, daß an die Stelle von politischer Träumerei das hellere, wache Bewußtseyn über die wahren Bedürfnisse der Zeit getreten sey. In Bezug auf die innern politischen Verhältnisse habe man einerseits die Bundesverfassung, die das Verhältniß Badens zu den Bundesstaaten regle, andrerseits die Landesverfassung und das Gesetz, wonach die innern Zustände des Landes sich regelten. An diese positiven Grundlagen sey die Regierung gewiesen in ihrem Verhalten nach innen und aussen, und er als Minister erkenne keine andere Richtschnur für seine Handlungsweise an. Schaaff: Zum Zweitenmale habe der Abg. Welcker die Begründung seiner Motion auf Preßfreiheit antizipirt. Er seinerseits läugne, daß wir uns in unserem Lande in einem so trostlosen Zustande befänden, als es nach Ansicht des Abg. Welcker anderwärts stattfinde. Er habe von verlornen Bollwerken im Osten und Westen Deutschlands gesprochen, und dabei in ihm, dem Redner, eine Saite berührt, die Sympathien hervorrufe, den Gedanken an das Bollwerk, das zu Badens Schutz sich erheben solle, dessen Errichtung aber noch fern zu seyn scheine. Sander schließt sich an die Rede des Abg. Welcker an, mit der Beschränkung, daß er eben nicht bedaure, daß für Holland Belgiens wegen das Schwerdt nicht gezogen worden sey, denn jenes habe es doch wohl um Deutschland nicht verdient; wohl erkenne man jetzt immer mehr, daß man im deutschen Bunde ein Band der Nationalität besitze, und daß dieses das Mittel sey, Deutschland kräftig und selbstständig zu erhalten; bereitwillig habe man sich von Seiten des Volks allen Lasten unterzogen, die nöthig gewesen, um dem gemeinsamen Vaterlande eine Achtung gebietende Stellung nach Aussen zu sichern, man habe es aber auch gethan in der Hoffnung, daß auch die Freiheit der Gedanken nicht länger unter Bann und Siegel gehalten, daß auch der Presse eine freiere Bewegung gestattet werde. Empörend sey es, wenn in neuester Zeit in einem deutschen Lande, in Luxemburg, von Seiten einer Regierung, die nur durch Deutschlands Hülfe existire, deutsche Nationalität, deutsche Sprache mißhandelt werde. Die Sprache sey

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der tiefste Ausdruck des Volksgeistes, die Sprache angreifen, heiße ein Volk in dem innersten Grunde seiner Nationalität verletzen; ganz Deutschland werde angegriffen durch dieses Benehmen einer fremden Macht in einem zu Deutschland gehörenden Gebietstheil. Hier solle der deutsche Bund einschreiten und er werde der Mitwirkung aller Freunde des Vaterlandes sicher seyn, aller derer, die es begriffen, daß nichts mehr sicher sey in Deutschland, wenn man es wagen dürfe, das tiefste Heiligthum der Nation zu schänden, zu untergraben. Welcker: Baden sey ein Bestandtheil des Bundes, der 7te unter 38 Staaten, über 3 Stimmen gebietend; da gezieme ihm wohl, ein Wort mit im Rathe zu sprechen. Finde der Abg. Schaaff unsere Zustände befriedigend, so berufe er sich auf die Erfahrungen Anderer, die das Gegentheil meinten. Der Urlaubsstreit, das Daseyn geheimer Angeber, Vernehmungen von Beamten über freie Aeusserungen seyen eben keine Erscheinungen, die man erfreulich nennen könne, und er wiederhole nochmals, daß ein Fortschreiten auf diesen Bahnen für die Zukunft nur Unheil und Gefahren erkennen lasse. Staatsminister v. Blittersdorff: Diese Gefahren kenne er nicht; in Deutschland herrsche Ruhe und die Klagen über Bedrückungen seyen keineswegs so an der Tagesordnung, als der Abg. Welcker behaupte. Im Gegentheil sey unläugbar, daß die innern Zustände Deutschlands in einem steten Fortschreiten zum Bessern begriffen seyen; den Bedürfnissen der Zeit, des Volks werde die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt, Handel und Verkehr gefördert, wie sonst nie, die Wissenschaften begünstigt, der nationale Geist erheben und gekräftigt. Er wiederhole, mit allgemeinen Deklamationen sey nichts gethan; er sey ein praktischer Mann; praktische Fragen und Förderungen solle man an ihn stellen, sie zu beantworten und zu lösen könne er allein sich anheischig machen.

* Karlsruhe, 28. Januar. 24ste öffentliche Sitzung der ersten Kammer. Unter dem Vorsitze des zweiten Vizepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim. Von Seiten der Regierungskommission Staatsrath Jolly und Ministerialrath Lamey. — Nach Eröffnung der Sitzung und einer kurzen Anrede von Seiten des Präsidiums wurde Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Leiningen, welcher heute zum erstenmal in der Kammer erschien, der verfassungsmäßige Eid abgenommen. Titel XI. Von den Körperverletzungen. §. 215. (Beschränkung der Strafverfolgung. „Wegen Körperverletzungen, die sich als Verletzungen der in den §§. 205, 209, Ziff. 4 oder 213 bezeichneten Art darstellen, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anklage oder Anzeige des Verletzten statt, die Fälle ausgenommen, da die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist, und die Polizeibehörde auf gerichtliche Bestrafung der Körperverletzung anträgt.“) Geh. Referendär Eichrodt stellt den Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, welcher lautet: „Wenn es sich bei einer ohne Anklage oder Anzeige des Verletzten eingeleiteten Untersuchung wegen Körperverletzung ergibt, daß dieselbe zur Klasse der in den §§. 205 oder 213 bezeichneten Verletzungen gehöre, so hat das Verfahren auf sich zu beruhen, die Fälle ausgenommen, da die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden ist.“ (Die hier allegirten §§. betreffen: Verletzungen ohne bleibenden Schaden, und fahrlässige Körperverletzungen.) Obiger Antrag wird damit zu begründen gesucht, daß der Kommissionsvorschlag der Polizeigewalt eine Kompetenz einräume, die ihr nicht zukomme, und die zudem gegen die Lehre von der idealen Konkurrenz der Verbrechen, wonach die Strafe des größern Verbrechens die des kleinern nach sich ziehe, verstoße. Generalauditor Vogel, Staatsrath Wolff und geh. Rath v. Reck vertheidigen den Kommissionsantrag, indem sie zu zeigen suchen, daß derselbe namentlich den Fall im Auge habe, wo sich in Folge eines wegen Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung von der Polizei eingeleiteten Verfahrens herausstellt, daß dabei auch eine Körperverletzung vorgekommen sey, deren Bestrafung die Kompetenz der Polizeibehörde überschreiten würde. Staatsrath Jolly bemerkt, daß — so viel Gewicht er auch auf die Ansicht des Proponenten, als Mitgliedes der obersten Polizeibehörde lege — er doch die Annahme des einen oder andern dieser Paragraphen wenigstens zur Zeit für ziemlich gleichgültig halte, da die Polizeibehörden, mit ganz wenigen Ausnahmen, noch nicht selbstständig organisirt seyen. Der Paragraph wird sohin nach dem Kommissionsantrag unverändert angenommen. XII. Titel. Von Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln oder Schlägereien. Zu §. 217 a (Schärfungen) schlägt Staatsrath Jolly einen weitern Zusatzparagraphen als §. 217 ½ vor, des Inhalts: „Haben Mehrere sich zur gemeinschaftlichen Verübung einer Mißhandlung oder Körperverletzung verabredet, so wird, wenn bei den in Folge der Verabredung unternommenen Thätlichkeiten von einem einzelnen Theilnehmer eine Tödtung oder eine schwerere, als die verabredete Körperverletzung, verübt wurde, der eingetretene schwerere Erfolg auch den übrigen zur Fahrlässigkeit zugerechnet, und es werden diese letztern von einer Strafe getroffen, welche die Hälfte des auf die fahrlässige, durch vorsätzliche Mißhandlung verursachte Tödtung oder Körperverletzung gedrohten Maaßes nicht übersteigen kann. Geh. Rath v. Reck erhebt einige Bedenken gegen diesen Zusatz, indem er die damit gemeinten Fälle durch andere Bestimmungen des Entwurfs schon für genügend vorgesehen hält, und es nicht recht am Platze findet, derartige Vergehen, die oft mehr auf einer Ueberwallung des jugendlichen Muthes, als auf schlechter Gesinnung beruhen, besonders mit einer härtern Strafe zu bedrohen. Generallieutenant v. Stockhorn, Staatsrath Jolly, Generalauditor Vogel, Staatsrath Wolff und Generalmajor v. Lasollaye erklären sich für diesen Zusatz, weil derselbe sich durch die Erfahrung als nothwendig gezeigt habe, nicht um den Muth der Jugend zu kühlen, sondern um Ruhe und Ordnung zu sichern, und dem Uebelstande zu begegnen, der seither darin lag, daß bei Fällen der oben bezeichneten Art nur der bekannt gewordene Thäter mit der Strafe des begangenen Verbrechens belegt werden konnte, und alle übrigen Theilnehmer entweder unverhältnißmäßig gering, oder gar nicht gestraft wurden; Generalmajor v. Lasollaye erblickt namentlich in diesem Zusatze eines jener sehr zweckmäßigen Surrogate für die Leibesstrafen, von deren Nothwendigkeit er schon früher gesprochen habe. Bei der Abstimmung wird der obengenannte Zusatzparagraph angenommen. Titel XIII. Von Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung. §. 219. (Vergiftung mit der Absicht, zu beschädigen. „Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit der Absicht, zu beschädigen, einem Andern wissentlich Gift oder andere Stoffe beibringe, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, soll mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 12 Jahren bestraft werden, und wenn dadurch der Tod des Andern, oder eine Verletzung der im §. 203 Nr. 1 bezeichneten Art verursacht wurde, mit lebenslänglichem oder mit zeitlichem Zuchthaus nicht unter 8 Jahren.“) Frhr. v. Marschall stellt den Antrag, das Wort Arbeitshaus zu streichen, da ihm auf dieses so schändliche Verbrechen unbedingt Zuchthausstrafe zu drohen nöthig scheint. Hauptmann v. Göler spricht sich in ähnlichem Sinne aus. Von Ministerialrath Lamey, Staatsrath Jolly, Staatsrath Wolff und Generalauditor Vogel wird jedoch theils zu zeigen gesucht, daß diese Strafe doch in einzelnen Fällen, insbesondere wenn gar keine oder nur eine sehr geringe Beschädigung eingetreten, zu hart sey, theils ausgeführt, daß die Konsequenz mit andern Strafen es nicht gestatte, hier das Strafmaaß zu sehr zu erhöhen. Frhr. v. Marschall erwidert, daß, wenn keine Verletzung vorliege, er nur einen Versuch unterstellen würde; um Zweifel abzuschneiden, modifizire er übrigens seinen Antrag dahin, das Wort Arbeitshaus zwar im ersten Absatz zu streichen, dann aber noch folgenden Zusatz zu machen: wurde jedoch keine oder nur eine sehr unbedeutende Verletzung verursacht, so ist der Richter ermächtigt, auf Arbeitshausstrafe herabzugehen. Dieser Antrag wird bei der Abstimmung durch das Votum des Präsidenten angenommen. (Schluß folgt.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. Macklot.

[436.2] Karlsruhe. (Erledigte Stelle.) Bei der großherzoglichen Zentral-Salinen-, Bergwerks- und Münzkasse und der damit als Nebendienst vereinigten Stempelpapierverwaltung ist durch den Tod ihres seitherigen Buchhalters die einzige Gehülfenstelle, womit zur Zeit ein jährlicher Gehalt von 500 fl. verbunden ist, erledigt worden, und soll dieselbe verordnungsgemäß durch einen Kameralpraktikanten oder Kameralassistenten, der aber schon hinreichende Geschäftserfahrung besitzt, und insbesondere auch in der Kasseführung bewander ist, in Bälde besetzt werden.

Die Herren Kompetenten um diese Stelle belieben sich unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse an den unterzeichneten Kassebeamten zu wenden.

Karlsruhe, den 1. Februar 1842.

C. Dittweiler,
Zentralkassier.

[433.2] Durlach. (Stellegesuch.) Ein in seinem Geschäft erfahrener Konditorgehülfe, der schon in einigen Häusern konditionirte, wünscht bis kommende Ostern eine Stelle zu erhalten; es wird mehr auf solide Behandlung als Salär gesehen.

Nähere Auskunft ertheilt

J. G. Blinderhäuser
in
Durlach.

[398.3] Nr. 38. Bühl. (Hausversteigerung.)

Dienstag, den 15. Febr. d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

lassen die Alois Fanzen Erben von hier, der Erbtheilung wegen, im Gasthaus zum Schwanen dahier

Eine zweistöckige Behausung sammt Zugehörde in der Schwanengasse stehend, einerseits Bürgermeister Fischer, anderseits Joseph Ziegler, vornen die Schwanengasse, zu einem Eigenthum mit dem Anfügen versteigern, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber erlöst wird.

Bühl, den 28. Jan. 1842.

Bürgermeisteramt.
Fischer.

[444.3] Nr. 39. Bühl. (Hausversteigerung.)

Donnerstag, den 17. Febr. d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

lassen die Reimund Schneiders Erben von hier, der Erbtheilung wegen, im Gasthaus zum Rebstock dahier

Eine zweistöckige Behausung, nebst einem ca. 1 Viertel großen Boden am Haus gelegen in der neuen Straße dahier, einerseits Ignaz Götz, anderseits Xaver Fritschy, zu einem Eigenthum mit dem Anfügen versteigern, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag oder darüber erlöst wird.

Bühl, den 28. Jan. 1842.

Bürgermeisteramt.
Fischer.

[434.3] Karlsruhe. (Liegenschaftsversteigerung.) Auf Antrag der Friedrich Kaufmann'schen Erben dahier, werden die untenbeschriebenen beiden Grundstücke am

Donnerstag, den 17. Febr. d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

im Gasthaus zum Kranz, Lange Straße Nr. 67, einer wiederholten Versteigerung ausgesetzt. Der endgültige Zuschlag erfolgt sogleich, wenn der Taxwerth oder mehr geboten wird.

Beschreibung der beiden Grundstücke:

1) 1 Viertel Garten in den Augärten, einerseits Weinhändler Richter, andererseits Christian Reble's Wittwe.
2) Ein halber Morgen Acker im Bürgerfeld, an der mühlburger Straße, neben Tagelöhner Bucher und Kaspar Oehls Wittwe.

Karlsruhe, den 31. Januar 1842.

Großh. Stadtamtsrevisorat.
G. Gerhardt.
vdt. Clauß.

[439.2] Möhringen. (Schafweideverpachtung.) Die hiesige Schafweide wird am

Samstag, den 12. Febr. d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhause dahier verpachtet, und die Pachtliebhaber hierzu eingeladen.

Möhringen, den 30. Jan. 1842.

Bürgermeisteramt.
Fischler.

[252.3] Nr. 253. (Baden. (Apothekerversteigerung.) Aus der Gantmasse der Verlassenschaft des hier verstorbenen Apothekers Friedrich Steimig, wird in Folge Verfügung des großh. Bezirksamts Baden vom 20. Dezember 1841, Nr. 20,979, u. vom 10. d. M., Nr. 416, im Vollstreckungswege

Dienstag, den 1. März d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

auf dem Rathhause in öffentlicher Versteigerung zum Kaufe ausgesetzt:

Ein zwei Stock hohes, unten von Stein oben von Holz erbautes Wohnhaus in der Unterstadt dahier an der gernsbacher Straße, 30' lang 14' tief mit dem Platz, auf dem die Gebäulichkeit steht, und mit Realapothekenrecht.

Der Platz, auf dem die Gebäulichkeit steht, ist 420 □' groß, und gränzt einerseits an Karl Dietrich's Ehefrau, anderseits Querstraße, hinten und vornen Allmendgäßchen.

Mit diesem Objekte wird zugleich zusammen versteigert die sämmtliche Apothekereinrichtung und Materialien.

Um das erfolgende höchste Gebot, wenn solches wenigstens den Schätzungspreis erreicht, wird der endgültige Zuschlag sogleich bei dieser Versteigerung ertheilt.

Baden, den 14. Jan. 1842.

Bürgermeisteramt.
D. St. V. d. B.:
Ehinger.
vdt. Nesselhauf,
Rathschreiber.

[446.3] Wolfartsweier. (Holzversteigerung.)

Montag, den 7. Febr. d. J.,

werden in dasigem Gemeindswald

2 Stämme Eichen, zu Holländerholz tauglich,
2 „ Buchen und
17 „ Forlen, Bau- und Nutzholz,
11½ Klafter buchenes Scheiterholz und
400 Stück buchene Wellen,

öffentlich versteigert. Die Liebhaber hierzu können sich an geachtem Tag Morgens 9 Uhr im Ort Wolfartsweier, beim Schwanenwirthshaus einfinden.

Wolfartsweier, den 31 Jan. 1842.

Bürgermeisteramt.
Klenert.
vdt. Stutz.

[390.2] Nr. 25. Sandweier. (Bau- und Nutzholzversteigerung.)

Freitag, den 11. Febr. d. J.,
Morgens 9 Uhr anfangend,

werden aus hiesigem Gemeindswalde, dem sogenannten Oberwald, 94 Stück eichene Klötze, welche sich zu Bau-, Nutzwald und einige davon auch zu Holländerholz eignen, mittelst Steigerung zum Kaufe ausgesetzt; wozu die Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß die Zusammenkunft bei dem Rathhause dahier stattfindet, von wo aus man sich zur Abhaltung der Steigerung in den Wald begeben wird.

Sandweier, den 24. Jan. 1842.

Bürgermeisteramt.
Kratzer.
vdt. Dehmer,
Rathschreiber.

ruck und Verlag von C. Macklot, Waldstraße Nr. 10.